

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Klinikum. Für Besucher und sonstige Personen (insbesondere Mitarbeitende, Kooperationspartner und Dienstleister) wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinik-Geländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt im Klinikum erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikverwaltung sind zu befolgen.
- (3) In den Aufenthaltsräumen, im Eingangsbereich, auf dem Klinikgelände sowie dem Zugangsbereich, mit Ausnahme der Cafeteria, ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- (4) Rauchen (insbesondere im Eingangsbereich) und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind nicht gestattet. Nur in den dafür ausgewiesenen Außenflächen darf geraucht werden.
- (5) In allen Bereichen des Klinikums ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Klinikums und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Klinikareal grundsätzlich untersagt und nur in Ausnahmen erlaubt. (z.B. Therapiehund zu Begleit Zwecken) oder durch Genehmigung des Vorstandes.
- (7) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Klinikums ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (8) Mit Ausnahme von öffentlichen Zugängen sind Außentüren am Klinikum Neumarkt (ebenso im Verwaltungsgebäude/Vinzenz von Paul-Haus, im Kindergarten Sonnenschein, im Schul- und Studienzentrum und in den angegliederten Gebäudeteilen) geschlossen zu halten und nur mit entsprechender Zugangsberechtigung (z. B. Transponder, Schlüssel) zugänglich. Eingangstüren zum Gebäude und selbstschließende Türen im Gebäude dürfen nicht manipuliert werden (z.B. durch Keile).
- (9) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

- (1) Die Zuweisung des Klinikbettes erfolgt durch das Belegungsmanagement, den zuständigen Arzt oder das zu ständige Pflegepersonal der Station bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.
- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten der Essenszeiten und der Nachtruhe in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr sollen die Krankenzimmer von den Patienten nicht verlassen werden.
- (3) Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen sich angemessen bekleiden.

Hausordnung

- (4) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (5) Rundfunk-/Fernsehgeräte und mobile Kommunikationsgeräte u. Ä. dürfen nur mit Zustimmung des Pflegepersonals bzw. des behandelnden Arztes und der Mitpatienten betrieben werden. Während der Nachtruhezeiten (siehe Abs. 2) ist der Betrieb grundsätzlich untersagt. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist im Klinikum nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Föhn).
- (6) Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht gestattet.
- (7) Der Betrieb von mobilen Kommunikationsgeräten (z.B. Handy, Tablet, Laptop u.a.) darf wegen möglicher Störungen medizinischer Geräte oder des organisatorischen Ablaufes vom Personal des Klinikums untersagt werden. Anfertigen, Aufnehmen, Verbreiten, Veröffentlichen von Bildern oder Videos oder Tonaufnahmen des Klinikums, seiner Mitarbeiter oder Patienten ist untersagt.
- (8) Wertsachen und Geld können (soweit diese nicht in eigenen Wertfächern oder Safes des Patienten gesichert werden können) der Verwaltung / dem Pflegepersonal zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen.
- (9) Patienten, die in Isolierzimmern, Infektionsabteilungen oder besonders gesicherten Krankenstationen untergebracht sind, dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- (10) Patienten, die das Klinikgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes.

§ 4 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind zu den aktuellen Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- (2) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die Ruhezeiten Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei Schwerkranken, Kindern und Wöchnerinnen.
- (3) Im Infektionsbereich sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (4) In den Intensivpflegestationen sind Besuche nur zu den Besuchszeiten oder nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen ggf. die dafür vorgesehenen speziellen Hygienemaßnahmen (u.a. Schutzkleidung, Handdesinfektion) einhalten.
- (5) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- (6) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

Hausordnung

- (7) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Klinikgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
- (8) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 5 Klinikeinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Klinikums sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal, bzw. therapeutisches Personal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Klinikarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).
- (2) Speisereste sowie Speisen (-komponenten) die der besonderen Lagerung bedürfen, z.B. Kühlung, dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- (3) Das Leergut von Getränken, z.B. Mineralwasser, ist Eigentum des Klinikums.

§ 8 Zusätzliche Verhaltenspflichten zum Schutz von Geheimnissen

- (1) Die Nutzung von smarten Endgeräten und Wearables (z. B. Smartwatches, Smartglasses oder vergleichbare Geräte) ist innerhalb des Geländes des Klinikums grundsätzlich untersagt, sofern diese geeignet sind, Informationen jeglicher Art aufzuzeichnen, zu speichern, zu analysieren oder zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Geräte mit integrierten oder aktivierbaren Kamera-, Mikrofon- oder Sensortechnologien, durch die Bild-, Ton- oder sonstige personenbezogene Daten erfasst werden können – unabhängig davon, ob die Aufzeichnung sichtbar, verdeckt oder automatisiert erfolgt.
- (2) Das Tragen und Mitführen von Smartglasses ist innerhalb des Geländes des Klinikums ausnahmslos verboten, unabhängig davon, ob Aufnahme- oder Übertragungsfunktionen aktiviert sind oder nicht.
- (3) Ebenfalls untersagt ist die Nutzung von sprachgesteuerten Assistenzsystemen und KI basierten Funktionen (z. B. Siri, Alexa, Copilot, Echtzeitübersetzungssysteme oder vergleichbare Dienste), sofern

Hausordnung

nicht sichergestellt ist, dass keine Datenverarbeitung, -speicherung oder -übertragung an Dritte oder externe Systeme erfolgt.

- (4) Besucher und Patienten sind verpflichtet, entsprechende Funktionen vor Betreten der Betriebsstätte dauerhaft zu deaktivieren oder die Nutzung der Geräte vollständig zu unterlassen.
- (5) Bild-, Ton- oder sonstige Aufzeichnungen innerhalb der Betriebsstätte sind ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Genehmigung des Vorstandes in jedem Fall unzulässig.
- (6) Verstöße können zivil- sowie datenschutzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das Klinikum ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben jederzeit zu überprüfen.

§ 9 Verkehr auf dem Krankenhausgelände

Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrszeichen (StVO) werden auf den Verkehr auf dem Krankenhausgelände angewandt und sind ebenso wie alle sonstigen auf dem Klinikgelände angebrachten Verkehrsregelungen zu beachten.

§ 10 Verbot von Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

§ 11 Beschwerden/Anregungen

- (1) Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Ärztlichen Leiter, den Chefarzt, den Stationsarzt, die leitende Stationspflegekraft, die Pflegedienstleitung oder die Verwaltung wenden. Hierzu steht auch ein Formular „Ihr Anliegen ist uns wichtig“ zur Verfügung.
- (2) Bei Konflikten oder Problemen steht Ihnen auch unser Beschwerdemanagement zur Verfügung.

§ 12 Hausrecht

- (1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
- (2) Insbesondere können Personen, die sich ohne erkennbaren, berechtigten Grund im Krankenhausgebäude aufhalten und den Hausfrieden stören, des Hauses verwiesen werden oder es kann diesen Personen gegenüber ein **Hausverbot** ausgesprochen werden.
- (3) Film-, Fernseh-, Ton- Video- und Fotoaufnahmen, auch Interviews, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der betreffenden Patienten.
- (4) Das Fotografieren und Filmen ist Patienten und deren Angehörigen ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt. Fotoaufnahmen von Patienten und Besuchern sind nur im Patientenzimmer (mit Zustimmung der aufgenommenen Personen) zulässig. Nicht erlaubt sind Fotoaufnahmen

Hausordnung

in Bereichen außerhalb des Patientenzimmers, insbesondere in Fluren, Eingangsbereichen, Aufenthaltsbereichen und Behandlungsbereichen. Ausgenommen sind Fotodokumentationen der Mitarbeitenden zu dienstlichen Zwecken.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung vom Klinikum ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Für Mitarbeitende im Klinikum Neumarkt gelten die Regelungen der Hausordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Verstoß gegen die Hausordnung eine Pflichtverletzung im Dienst- / Vertragsverhältnis darstellt und mit entsprechenden arbeitsrechtlichen bzw. vertragsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden kann.
- (3) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikeigentum kann Schadensersatz verlangt werden.